versatel
VERBINDUNGEN SIND UNSER GESCHÄFT

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Vorab per E-Mail: BK3-Konsultation@bnetza.de

Vorab per Fax an 0228/14-6463

Sebastian Telle
T + 49 (0) 211 / 52 283- 246
F + 49 (0) 211 / 52 283- 222
M + 49 (0) 157 / 79 015 736

Düsseldorf

Sebastian.telle@versatel.de
W www.versatel.de

Düsseldorf, 22. Oktober 2015

Stellungnahme zum Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend der Inanspruchnahme von Layer-2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag)

Az.: BK3d-15/003

Hier: Kommentierung der 1. Teilentscheidung vom 17. August 2015 und des erneut vorgelegten L2-BSA-Standardangebots der Betroffenen vom 28. September 2015

Enthält keine Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer hat im oben genannten Verfahren mit ihrer 1. Teilentscheidung vom 17.08.2015 der betroffenen Telekom verschiedene Überarbeitungen ihres vorgelegten Standardangebots betreffend der Inanspruchnahme von Layer-2-Bitstrom für Next Generation Access (NGA) (*L2-BSA-Vertrag*) aufgegeben. Am 28.09.2015 hat die Betroffene im Anschluss an diese 1. Teilentscheidung ein überarbeitetes L2-BSA-Standardangebot vorgelegt. Wir nehmen dies zum Anlass, um die Entscheidung der Beschlusskammer und das erneut vorgelegte Standardangebot zu kommentieren. Hierbei verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahmen vom 12.03.2015 wie auch 27.03.2015 und machen diese ausdrücklich auch zum Gegenstand unserer Stellungnahmen im zweiten Verfahrensabschnitt dieses Standardangebotsverfahrens. Die Versatel GmbH ist weiterhin Vertretungsberechtigte und allein zuständige Ansprechpartnerin für die Unternehmen der Versatel-Gruppe und insbesondere für die Versatel Deutschland GmbH.

Im Folgenden werden wir eine Kommentierung sowohl der bisherigen Entscheidung der BNetzA als auch der erneuten Vorlage der Telekom vornehmen. Hierbei werden wir uns zwecks einfacherer Lesbarkeit an der Gliederung des Standardangebots orientieren und etwaig erforderliche Anträge besonders hervorheben.

Vorbemerkung

Die Telekom weigerte sich einzelne Punkte des 1. Teilentscheids der Beschlusskammer in ihren aktuellen Vertragsentwurf einzuarbeiten. Die Versatel fordert deshalb die Berücksichtigung der 1. Teilentscheidung durch die Telekom. Neben den unten angeführten Punkten 1- 10 sind auch die Regelungen zu Vertragsstrafen und KPIs in den aktuellen Vertragsentwurf aufzunehmen.

1. Vertragsbezeichnung: L2-BSA als VULA

Die Telekom hat ihr überarbeitetes Standardangebot für den „Vertrag L2-BSA" unter der neuen Bezeichnung „Vertrag Virtual Unbundled Local Access – L2-BSA" vorgelegt". Sie meint, ihr vorgelegtes Produkt erfülle technische und qualitative Spezifikationen eines virtuellen entbündelten lokalen Zugangs, was sie auch im Produktnamen kenntlich machen wolle. Auf Seite 3 der begleitenden Stellungnahme lässt die Telekom dann auch pseudo-apodiktisch vortragen, das L2-BSA-Produkt erfülle „nunmehr unzweifelhaft alle Kriterien eines VULA". Hier stimmen die klare Sprache und die tatsächliche Situation jedoch nicht überein. Mehr als eine bloße Umettikettierung legt die Telekom hier nicht vor. Stattdessen beschränkt sie sich auf die Nennung der drei Kriterien aus der Explanatory Note zur Märkteempfehlung vom 09.10.2014, durch die ein virtuelles Wholesale-Vorleistungsprodukt ausgezeichnet sei. Inwieweit hinzukommend die von der Telekom vorgesehenen QoS-Klassen nun abgeschafft sein sollen, erscheint derzeit aus unserer Sicht offen. Jedenfalls hat die Telekom die bereits vorher geltenden QoS-Klassen innerhalb des Vertragswerks lediglich redaktionell geändert, ohne dass die wettbewerbsbeschränkende Wirkung verringert wurde. Nach wie vor sind die einzelnen Verkehrsklassen nicht hinreichend definiert. Statt der aus dem NGA-Forum bekannten Parameter legt die Telekom immer noch eigene Maßstäbe fest, bei denen stark angezweifelt werden darf, ob sie sich im Innenverhältnis diese Leistungen zu denselben Bedingungen anbietet. Zudem missachtet sie die Einschätzung der BNetzA, die VULA als Bestandteil des Marktes 3 a der Märkteempfehlung 2014 sieht und dem sachlich relevanten Markt des lokal bereit gestellten Zugangs an festen Standorten zuordnet. Das zieht die Konsequenz nach sich, dass VULA dieselben Gestaltungsmöglichkeiten haben muss wie der Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL). Hieraus folgend müssen die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeit des TAL-Zugangs ebenso auch für VULA anwendbar sein. Zum Beispiel müssen die Wettbewerber wirtschaftlich eine unbegrenzte Endkundenflat realisieren können. Dies ist aber auch bei der überarbeiteten Festlegung der Verkehrsklassen nicht der Fall.

2. Leistungsbeschreibungen für L2-BSA-ADSL und L2-BSA-SDSL

Die BNetzA hat mit ihrer ersten Teilentscheidung der Betroffenen aufgegeben, angemessene Leistungsbeschreibungen für L2-BSA-ADSL und L2-BSA-SDSL vorzulegen. Dies begründet sie mit der allgemeinen Nachfrage, die sich nicht auf die zwingende Bereitstellung von L2-BSA bei Einsatz der VDSL-Vectoring-Technologie beschränkt. So geht sie davon aus, dass ADSL- und SDSL-Anschlüsse ebenso auf L2-BSA-Produkte migriert werden.

Die Telekom scheint anders als die BNetzA noch davon auszugehen, dass es sich bei SDSL um Geschäftskundenprodukte handelt, die nur begrenzt nachgefragt werden. Dabei weisen wir darauf hin, dass es sich beim Einsatz von SDSL im Geschäftskundensegment auch um ein Massenmarktprodukt handelt. Dies ergibt sich ebenso an den Bedürfnissen der Geschäftskunden, die insbesondere bei Filialstrukturen als Massenmarktprodukte typischerweise bei den Wettbewerbern nachfragen. Hierzu sei insbesondere auch auf Kleinstunternehmen oder SOHO-Unternehmen (Small Office, Home Office) verwiesen. Hierbei handelt es sich um bundesweit etwa 1,5 Mio. Unternehmen, zu denen typischerweise Entwickler, Agenturen oder kleinere Beratungsunternehmen zählen.

3. Hauptvertrag: Pflicht zur BNG-Erschließung

In Ziff. 6.3.1 des Hauptvertrages schrieb die Telekom ursprünglich eine Pflicht zur Erschließung aller BNG an einer BNG-Lokation mit L2-BSA-Übergabeanschlüssen vor. Die Beschlusskammer hat der Telekom aufgegeben, diese Ziffer zu streichen. Als Begründung führte sie aus, eine vorgesehene Pflicht zum BNG-Ausbau sei unbillig und beeinträchtige die Wettbewerbschancen des Kunden.

Wir hatten in unseren bisherigen Stellungnahmen bereits eine Produktbündelung an der jeweiligen Kollokation angeregt. Hierdurch lassen sich ebenso wie bei alternativen Anbindungsszenarien Effizienzvorteile erzielen. Dem hat sich die Beschlusskammer angeschlossen. Eine grundsätzlich bestehende Pflicht zur Erschließung aller BNG an einem Standort verstoße gegen das Gebot der Billigkeit und Chancengleichheit, solange nicht eine gewisse Anzahl an Online-Usern oder eine bestimmte Peak-Bandbreite überschritten würde. In diesem Fall kann aus technischen Gründen eine weitere Erschließung eines BNG erforderlich sein. Wir stimmen der BNetzA bei dieser Einschätzung zu, die eine weitere Erschließung von BNG am selben Standort davon abhängig macht, ob ein technisches Erfordernis hierfür besteht. Deshalb fordern wir, dass die Beschlusskammer an ihrer Entscheidung festhält und diese Regelung streicht.

Sofern die Telekom für die technische Umsetzung der Anforderung weitere Zeit benötigt fordert Versatel hilfsweise für diesen Zeitraum die kostenfreie Bereitstellung und Überlassung jeder weiteren BNG Erschließung am jeweiligen Standort.

4. Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone: Breitbandkorridore

Wir hatten uns in unserer Stellungnahme vom 27.03.2015 gegen die von der Betroffenen ursprünglich vorgesehenen Bandbreitenprofile in Ziff. 1.1 Abs. 6 der Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL Stand Alone ausgesprochen, da nach unserer Ansicht die diesbezüglichen Regelungen zum Angebot der Telekom über das sogenannte KVz-Alternativprodukt geeigneter sind. Die bisher und weiterhin von der Telekom vorgesehenen Bandbreitenprofile beschränken die Wettbewerber darin, Produkte weitestgehend unabhängig gestalten zu können. Diese von den Wettbewerbern allgemein nachgefragte Produktgestaltungshoheit soll die Möglichkeit einräumen, den Endkunden ein breites Angebot an Leistungen anbieten zu können, ohne hierbei vorab durch vertragliche oder rein betriebliche Bedingungen der Telekom eingeschränkt zu sein. Das bedeutet, dass sie in der Lage sein müssen, innerhalb der grundsätzlichen technischen Verfügbarkeiten alle Downstream- und Upstream-Bandbreiten ausschöpfen zu können. Die von der Telekom nunmehr auch in der Leistungsbeschreibung L2-BSA-ADSL Stand Alone vorgesehenen Breitbandkorridore beschränken diese Möglichkeit und spiegeln die allgemeine Nachfrage nicht wieder. Im Wettbewerb mit anderen Anbietern werden die Nachfrager ihre eigenen Produkte weniger frei und individuell gestalten können.

Die Beschlusskammer hat deshalb zu Recht in ihrer ersten Teilentscheidung vom 17.08.2015 der Telekom aufgegeben, diesen Absatz zu streichen. Die Bandbreitenprofile werden eine Volumenbegrenzung des Datenverkehrs des einzelnen DSL-Anschlusses bewirken, da bei Überschreitung der maximalen Bandbreite eine Zwischenspeicherung und Verwerfung der eintreffenden Pakete erfolgt. Dies hat aber zur Folge, dass anders als bei der Realisierung von unbegrenzten Endkundenflats durch den Zugang zur TAL hier eine Begrenzung des Verkehrs erfolgt. Richtigerweise nimmt die BNetzA jedoch an, dies könne nur aus Effizienzgründen durch den Kunden erfolgen.

Die Telekom verweigert eine Umsetzung dieser Aufgabe, da eine Streichung weder technisch geboten sei noch die derzeitige Regelung den Wettbewerber in seinen Produktdifferenzierungsmöglichkeiten einschränke. Eine Begrenzung des zu übertragenden Volumens solle nur dann erfolgen, wenn dies vom Kunden gewünscht ist. Der Kunde erhalte dem gegenüber sogar ergänzende Möglichkeiten. Die Telekom bleibt jedoch eine genaue Darstellung dieser ergänzenden Möglichkeiten schuldig. So soll der Wettbewerber in der vorgeschlagenen Struktur jederzeit die technisch verfügbare Maximalbandbreite buchen können, innerhalb der er seine Endkundenprodukte frei gestalten können

soll. Zusätzlich könnte der Wettbewerber bereits gedrosselte VDSL-Varianten bestellen und diese nach eigenem Belieben umgestalten. Dies kann jedoch in dem Standardangebotsverfahren nicht als vertretbare Argumentation berücksichtigt werden. Wir sehen nicht, dass die Telekom aufgrund der allgemeinen Nachfrage angehalten ist, neue Bandbreitenprofile einzuführen. Vielmehr sollen die Wettbewerber aufgrund der dem Vorleistungsprodukt L2-BSA immanente Produktgestaltungshoheit selbst Bandbreitenprofile über alle technisch verfügbaren Bandbreiten definieren können. Deshalb sprechen wir uns weiterhin gegen die Regelung der Telekom über die sogenannten Breitbandkorridore aus und fordern, dass die BNetzA an Ihrer Entscheidung festhält und den Absatz streicht.

5. Leistungsbeschreibung L2-BSA Transport und Übergabeanschluss: Ethernet-Rahmenlänge

Wir hatten bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 12.03.2015 gefordert, dass die Größe der jeweiligen Maximum Transmission Unit (MTU) mindestens 1.600 Byte betragen muss und nicht wie von der Telekom in ihrem Standardangebot eingebracht maximal 1.526 Byte. Ein wichtiger Grund ist die Umstellung auf IPv6. Da viele Dienste noch lange mit IPv4 laufen, müssten die Adressen entsprechend übersetzt werden. Dies erfolgt mit Hilfe von DS-Lite. Der Kunde erhält eine IPv6 Adresse und nutzt nicht öffentliche IPv4 Adressen. Die nicht öffentlichen IPv4 Adressen werden durch IPv6 getunnelt. Zentral werden die nicht öffentlichen IPv4 Adressen anschließend in öffentliche Adressen IPv4 übersetzt. Für DS-Lite werden zusätzlich 40 Byte benötigt. Dies hat für die MTU zwei Konsequenzen. Entweder wird sie nach oben angepasst, sodass die Paketgröße gleich bleibt. Oder aber bei gleichbleibender MTU verringert sich die Nutzpaketgröße. In letzterem Fall verringert sich die Nutzpaketgröße entsprechend um 40 Byte, sodass bei der von der Telekom vorgeschlagenen Ethernet-Rahmenlänge von 1.526 Byte nur noch 1.486 Byte übrig bleiben. In diesem Fall bevorteilt die Telekom ihren Retail-Bereich jedoch gegenüber ihrem Kunden eindeutig. In der Vergangenheit, vor Einführung des Wettbewerbs, und Subnettings, wurde der Telekom ein umfangreicher Adressraum durch RIPE zugeteilt. Diesen kann sie heute ohne Verlust bei der Nutzpaketgröße einsetzen. Die Wettbewerber hatten diese Möglichkeit aufgrund geänderter Zuteilungsregeln jedoch nicht. Sie sind von der zuvor beschriebenen Nutzpaketgröße betroffen. Damit wird der Grundsatz der Chancengleichheit verletzt. Deshalb halten wir unsere Forderung aus dem ersten Verfahrensabschnitt weiterhin aufrecht. Um eine MTU von 1.500 Byte garantieren zu können, benötigen die Wettbewerber eine Rahmenlänge von mindestens 1.574 Byte. Denn neben den 40 Byte werden 26 Byte für den Ethernet-Header und 8 Byte für den PPPoE-Overhead benötigt. Dies führt für die Wettbewerber zu einer MTU-Größe von mindestens 1.574 Byte, die sie benötigen, um mit der Telekom wirksam in Wettbewerb treten zu können.

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Berlin | Registergericht: Charlottenburg HRB 146659 B
Geschäftsführer: Johannes Pruchnow, Dr. Holger Püchert, Martin Berchtenbreiter, Dirk Brameier

Commerzbank AG
Konto 404650400
BLZ 300 400 00
IBAN DE20300400000404650400
BIC COBADEFFXXX

Aus diesem Grund stellt die Versatel folgenden

Antrag:

In Anhang A zum L2-BSA-Vertrag Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA Übergabeanschluss

Ziff. 2.2 wird wie folgt geändert:

„Ethernet-Rahmenlänge

Die übertragbare Ethernet-Rahmenlänge beträgt mindestens 1.574 Byte"

6. Leistungsbeschreibung L2-BSA Transport und Übergabeanschluss: Bestellung und Bereitstellung von L2-BSA-Übergabeanschlüssen

In der überarbeiteten Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und Übergabeanschluss sieht die Telekom unter Ziff. 4.7 Regelungen zur Bestelllung und Projektierung vor. Dabei ist zunächst eine PreSales-Phase vorgesehen, an die sich die Bestellung und Projektierung anschließt. Zudem sind Lieferfristen für den L2-BSA-Übergabeanschluss und Regelungen für die Bereitstellung vorgesehen. Diese Regelungen werden den zwingenden regulatorischen Vorgaben hinsichtlich der Verfügbarkeit von L2-BSA nicht gerecht, benachteiligen die Wettbewerber und verstoßen gegen die Gebote der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit. Statt den Bestellprozess wie nach eigener Aussage „geradegezogen" zu haben, knüpft die Telekom die Bestellung weiterhin an Bedingungen, Voraussetzungen und umständliche Vorgaben.

Derzeit erscheint es für uns nicht realistisch, dass die Telekom ihren regulatorischen Pflichten zeitnah nachkommt und ein den Wettbewerbern genügendes L2-BSA-Vorleistungsprodukt bereitstellt, das den Grundsätzen der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entspricht. Aufgrund der regulatorischen Vorgaben im Vectoring-Beschluss vom 29.08.2013 (Az.: BK 3d-12/131) ist die Telekom verpflichtet, am 01.01.2016 bei der Geltendmachung eines technischen Vectoring-Monopols dem von ihr verdrängten Wettbewerber den Bitstromzugang auf Layer 2 (kurz L2-BSA) anzubieten. Nach unserer derzeitigen Einschätzung wird die Telekom ein derartiges die Wettbewerber zufrieden stellendes Produkt zu diesem Termin nicht bereit stellen können. Denn bislang kam es bereits zu Verhandlungen zwischen der Telekom und der Versatel über eine Vorbestellung der für den Betrieb des L2-BSA erforderlichen Übergabeanschlüsse. In diesem Rahmen teilte die Telekom uns jedoch jüngst mit, dass verbindliche Vereinbarungen über derartige Vorbestellungen nicht in Betracht kämen.

Aus diesen Verhandlungen wissen wir jedoch, dass die eigentliche Bereitstellung etwa zehn Monate dauern wird. Deshalb erscheint es erneut fraglich, ob die Telekom den Stichtag 01.01.2016 einhalten können wird. Erst nach der Bereitstellung der Übergabeanschlüsse können einzelne Kundenanschlüsse beauftragt werden. Für die Wettbewerber ist dies jedoch besonders kritisch, da sie den L2-BSA zeitnah benötigen, um mit der Telekom in Wettbewerb treten zu können. Auf der anderen Seite drängen sich keine Gründe auf, weshalb die Telekom nicht zu diesem Zeitpunkt L2-BSA zur Verfügung stellen muss. „Zur Verfügung stellen" kann dabei jedoch nicht die grundsätzliche Bestellbarkeit meinen. In diesem Fall würde die Telekom wie durch die abgebrochenen Verhandlungen signalisiert sich auf die bloße Abrufbarkeit des Vertrages zurück ziehen. Verfügbarkeit bedeutet aber mehr als das, nämlich die Einsatzbereitschaft des L2-BSA-Produktes an dem spezifischen Ort mitsamt aller technisch erforderlicher Parameter.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb die Telekom vor der Bestellung der L2-BSA-Übergabeanschlüsse in Ziff. 4.7.1 eine PreSales-Phase durchlaufen möchte. Ein derart umständlicher Prozess führt zu zeitlichen Verzögerungen und überflüssigen Abläufen. So soll dieser Prozess innerhalb von 14 Werktagen nach Übermittlung des entsprechenden Formblattes abgeschlossen sein. Da davon auszugehen ist, dass die Telekom diesen Zeitraum mindestens voll ausnutzen wird, verliert der Wettbewerber also knapp drei Wochen allein dadurch, dass die Telekom prüfen will, ob sein Kundenwunsch realisiert werden kann. Zudem soll sich die Frist noch entsprechend verlängern, wenn Verzögerungen auftreten, die von der Telekom nicht zu vertreten sind. Eine genaue Angabe dieser Fristverlängerung ist ebenso wenig geregelt wie eine konkrete Darstellung des Maßstabes, nach dem Verzögerungen nicht von der Telekom zu vertreten sind. Es ist davon auszugehen, dass derartige „nicht von der Telekom zu vertretende Verzögerungen" vor allem daraus begründet werden, dass innerhalb dieser PreSales-Phase der Wettbewerber einen Formfehler begangen hat. Derartige Formfehler noch vor einem rechtsgeschäftlichen Bestellprozess dürfen jedoch keinesfalls zu Lasten der Wettbewerber gehen und diesen Mitwirkungspflichten auferlegen. Diese Regelung verstößt erstens gegen das Gebot der Rechtzeitigkeit und würde zweitens die Wettbewerber unbillig beeinträchtigen. Nicht geklärt ist in diesem Zusammenhang, welche Wirkung anschließend bei einer unvollständigen oder nicht realisierbaren Bestellung die Abbruchmeldung hat, ob also erneut eine PreSales-Phase zu durchlaufen ist.

Aus diesem Grund stellt die Versatel folgenden

Antrag:

In Anhang A zum L2-BSA-Vertrag Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA Übergabeanschluss

- **wird Ziff. 4.7.1 a) PreSales-Phase gestrichen**
- **wird Ziff. 4.7.1 b) Bestellung und Projektierung dahingehend geändert, dass die Bestellung nicht mehr von einer zuvor durchzuführenden PreSales-Phase abhängig gemacht wird.**

Aber auch die in Ziffer 4.7.2 vorgesehene Lieferfrist L2-BSA-Übergabeanschluss entspricht nicht den Vorgaben eines Standardangebots. Zum einen ist die Bestellung dort an das Vorhandensein von Portkarten und Verbindungskabeln geknüpft, sodass die Telekom die Bereitstellung jedenfalls zeitlich hinaus zögern kann. Sie hat hierzu nicht dargelegt, dass es bei den Portkarten oder Verbindungskabeln Engpässe geben könnte. Andererseits soll sie sich in diesen Fällen nicht durch ihr eigenes Versäumnis entlasten können, nicht genügend erforderliches Material rechtzeitig bereit gestellt zu haben. Vor dem Hintergrund der oben aufgekündigten Verhandlungen über eine Vorbestellung der L2-BSA-Übergabeanschlüsse ist die Argumentation der Telekom in sich widersprüchlich. Die derzeitige Regelung verstößt jedenfalls gegen den Grundsatz der Rechtzeitigkeit. Zeiteinsparungen könnten sich hier im Übrigen auch durch die aufgezeigten effizienteren Anbindungsszenarien ergeben. Zudem sind die Zeitangaben von 26 Werktagen bzw. 66 Werktagen nicht nachvollziehbar. In letzterem Fall würde die Bereitstellung erneut bis zu dreizehn Wochen dauern können, sodass wiederum erhebliche Zeitverzögerungen über den 01.01.2016 hinaus zu erwarten sind.

7. Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss: Kollokation

Wie in Ziff. 4.6 der Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss geregelt und von der Beschlusskammer in ihrer ersten Teilentscheidung vom 17.08.2015 festgestellt, ist die Kollokation durch einen Verweis auf den TAL-, IC- bzw. Kollokationsvertrag geregelt. Das bedeutet, dass eine einheitliche Regelung für alle Vorleistungsprodukte erfolgen soll.

Eine allgemeine Nachfrage nach regulierten Vorleistungsprodukten schließt die entsprechenden Kollokationsmöglichkeiten mit ein. Diese müssen ebenso den Grundsätzen der Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit entsprechen. Deshalb halten wir es ebenso für angemessen, dass die Kollokationsmöglichkeiten um weitere effektivere Anbindungsszenarien für Neuerschließungen ergänzt werden. Hierzu gehören neben den bestehenden Varianten der Übergabe im TAL- sowie im POI- Raum bzw. auf TAL- sowie POI-Flächen weiterhin das Telekom-Housing sowie eine Verbindung über Dark Fiber im Übergabeschacht. Housing bedeutet hierbei, dass eine Anbindung gemeinsam in den Räumen der Telekom, in den Racks der Telekom erfolgt. Mögliche Sicherheitsbedenken der Telekom könnten dadurch ausgeräumt werden, dass sie weiterhin die alleinige Hoheit über den Raum behält und ihr lediglich das einzubauende Equipment übergeben wird. Ähnliche Regelungen werden bereits in den Niederlanden erfolgreich angewendet. Bei einer Verbindung über Dark Fiber im Übergabeschacht könnte auf Spleißmöglichkeiten zurück gegriffen werden, die bereits gängige Praxis sind. Das Dokument ‚Leistungsbeschreibung Ebene 0 Zugangsprodukte Glasfaser' aus dem NGA Forum dient dabei als Spezifikation für die Umsetzung. In beiden Varianten stünde keine Gefahr durch Sabotage oder Zerstörung zu befürchten, da die eigentliche Anbindung durch die Telekom bzw. in Begleitung der Telekom erfolgt.

Durch die schnelle Realisierung sowie Einsparungen bei den Raummieten und beim Strom können Effizienzgewinne erzielt werden. Zudem könnten umständliche Prozesse bei der Kollokation eingestellt werden sowie Kosten für die Wettbewerber wie auch die Telekom verringert werden. Hierbei ist aber ebenso erforderlich, dass die Wettbewerber verschiedene Varianten im Parallelbetrieb betreiben können, ebenso wie sie zwischen ihnen innerhalb eines angemessenen Zeitraums wählen können müssen.

Die Telekom nutzt an ihren BNG-Standorten auch Serverequipment zur Bereitstellung weiterer Dienste für den Endkunden, z. B: Caching. Der Beschluss zum 1. Verfahrensabschnitt enthält für den Kunden ausschließlich die Möglichkeit zum Aufstellen von Vermittlungstechnik auf den Kollokationsflächen. Zur Herstellung von Chancengleichheit ist die Entscheidung um die Möglichkeit zum Aufstellen von Serverequipment auf Kollokationsflächen zu ergänzen.

8. Leistungsbeschreibung L2-BSA Transport und Übergabeanschluss: QoS und Bandbreiten-Profile

In unserer Stellungnahme vom 12.03.2015 hatten wir verschiedene Änderungen angeregt. Unter anderem haben wir verschiedene Qualitätsparameter der einzelnen Verkehrsklassen definiert und gefordert, dass nur unter bestimmten Bedingungen Verkehre verworfen werden dürfen. Ebenso haben wir gefordert, dass der Verkehr im Minimum 40% Best Effort beträgt. Die Beschlusskammer hat hierzu entschieden, dass durch die Einrichtung der Bandbreiten-Profile die tatsächlich netzverträglich nutzbare Transportkapazität nicht eingeschränkt werden dürfe. Der ursprünglich von der Telekom vorgelegte Vorschlag verstoße gegen den Grundsatz von Billigkeit und Chancengleichheit. Eine zur Netzsicherheit gebotene Begrenzung des Verkehrs müsse deshalb aus Effizienzgründen durch den Kunden erfolgen (Seite 83 des Beschlusses). Hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Grenzen sieht die BNetzA es zwar als angemessen an, wenn die Vertragsparteien des Standardvertrages Vereinbarungen über die abzuwickelnden Peak-Bandbreiten treffen. Allerdings dürfe sich dies nicht aus dem Geschäftsmodell der Betroffenen ergeben. Ebenso obliege es dem Kunden, also dem Wettbewerber, festzulegen, welche Begrenzungen der Verkehrsklassen zu einem Endkundenangebot ausreichen.

Hieraus folgt, dass nicht die Telekom, sondern der Wettbewerber die Bandbreiten-Profile festlegt. Umso mehr werden die Wettbewerber auch durch den überarbeiteten Entwurf unbillig in ihren Möglichkeiten beschränkt, in einen fairen und chancengleichen Wettbewerb mit der Telekom zu treten. Zwar sieht die Telekom nun in Ziff. 3.2.1 vor, dass ein QoS-Bandbreitenprofil vereinbart wird. Bislang fehlen jedoch Regelungen über eine nachträgliche Änderung. Stattdessen ist derzeit nur vorgesehen, dass eine Vereinbarung des Bandbreiten-Profils bei Vertragsschluss erfolgen soll. Die Produktgestaltungshoheit erfordert aber auch, dass die Wettbewerber die Möglichkeit haben, Bandbreiten-Profile innerhalb zeitlich angemessener Zeiträume nach ihren Vorstellungen zu verändern. Aus diesem Grund sind die sechs von der Telekom eingebrachten Profile bereits völlig unzureichend und bilden die Nachfrage nicht ab. Nicht die Telekom bestimmt die Bandbreiten-Profile, sondern der Nachfrager.

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Berlin | Registergericht: Charlottenburg HRB 146659 B
Geschäftsführer: Johannes Pruchnow, Dr. Holger Püchert, Martin Berchtenbreiter, Dirk Brameier

Commerzbank AG
Konto 404650400
BLZ 300 400 00
IBAN DE20300400000404650400
BIC COBADEFFXXX

Aus diesem Grund stellt die Versatel folgenden

Antrag:

In Anhang A zum L2-BSA-Vertrag Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA- Übergabeanschluss

- **wird Ziff. 3.2.1 Abs. S. 1 wie folgt geändert:**

„Einheitlich für alle A10-NSP definiert KUNDE ein QoS-Bandbreitenprofil, das mit jeweils einem Prozentwert je Verkehrsklasse Realtime, Streaming und Critical Application bezogen auf die physische Übertragungskapazität der A10-NSP die maximale Bandbreite festlegt, mit der die jeweilige Verkehrsklasse an der A10-NSP genutzt werden kann."

- **wird Ziff. 3.2.1 Abs. 2 gestrichen.**

Desweiteren hat die Telekom in Ziff. 3.1.1 Qualitätsparameter festgelegt, die innerhalb eines Monats im Mittel über alle L2-BSA-Access-Teilleistungen mindestens zu 95 % der Zeit die dort aufgeführte Mindestqualität aufweisen soll. Wir weisen zunächst darauf hin, dass die angegebenen Werte von den durch uns vorgeschlagenen Werten abweichen und deshalb entsprechend unserer Forderung zu überarbeiten sind. Weiterhin erwähnt die Telekom, dass auf der einzelnen Access Teilleistung kein Qualitätsparameter mehr garantiert wird. Demnach könnten auch mit den Endkunden keine belastbaren Service Level vereinbart werden. Dies zeigt deutlich die Notwendigkeit einer Garantie der Qualitätsparameter für die Access Teilleistung. Im Vergleich mit der ursprünglichen Regelung bedeutet dies sogar nochmal eine Verschlechterung zulasten der Wettbewerber, die umso mehr gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und Billigkeit verstößt.

Aus diesem Grund stellt die Versatel folgenden

Antrag:

In Anhang A zum L2-BSA-Vertrag Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA- Übergabeanschluss

- wird Ziff. 3.1.1 Abs. 1 wird dahingehend geändert, dass der L2-BSA-Transport mit einer Mindestverfügbarkeit von 99 % im Monat angeboten wird.

- wird der letzte Satz unter Ziff. 3.1.1 ersatzlos gestrichen.

Schließlich sieht die Telekom in Ziff. 3.2.2 immer noch eine Bandbreiten-Begrenzung auf der Einzelleitung für die Verkehrsklasse *Realtime* vor. Dadurch werden jedoch Dienste nach wie vor ungebührlich beschränkt, was gegen den Grundsatz der Chancengleichheit und Billigkeit verstößt.

9. Leistungsbeschreibung L2-BSA Transport und Übergabeanschluss: Dynamische VLAN-Zuordnung

Die Beschlusskammer hat sich unseren Einwänden gegen die von der Telekom vorgesehene dynamische VLAN-Vergabe nicht angeschlossen. Der Konfigurationsaufwand sei nicht derart hoch, dass eine statische Vergabe bei der Bereitstellung aus betrieblichen und technischen Gründen vorzugswürdig wäre. Stattdessen sei in der Leistungsbeschreibung zu regeln, wie und wann der Kunde die zu verwendende S-VID von der Betroffenen mitgeteilt bekommt.

Wir haben bereits zuvor darauf hingewiesen, dass die dynamische VLAN-Zuordnung bei Einwahl eine Individualisierung erschwert und deshalb zu Effizienzeinbußen führt. Bei jeder Einwahl müssten die individualisierten Kundenprofile erneut erstellt werden, was sowohl aus betrieblichen wie auch technischen Gründen unzumutbar ist. Die Wettbewerber müssen deshalb ungleiche Chancen befürchten, da bislang nicht geklärt ist, ob sich die Telekom dieselben Bedingungen im Innenverhältnis gewährt. Zudem müssten sie auf ein standardisiertes Kundenprofil ausweichen, um ihre Dienste dem Endkunden gegenüber vergleichbar schnell anzubieten. Dies würde aber in erheblichem Maß der nachgefragten Produktgestaltungshoheit widersprechen. Die Versatel hat deshalb in ihrer Stellungnahme vom 27.03.2015 vorgeschlagen, dass eine dynamische Zuweisung nicht bei jeder Einwahl, sondern einmalig bei der Einrichtung erfolgt. Dies ist auch konform mit den Festlegungen des NGA-Forums, das für den Geschäftskundenbereich dedizierte VLAN vorsieht. Da jedoch wie bereits oben erwähnt und auch so von der BNetzA erkannt L2-BSA im Massengeschäft für

Geschäftskunden tauglich sein muss, ist auch eine entsprechende Regelung in diesen Vertrag mit aufzunehmen. Soweit eine dynamische Zuweisung der VLAN von der BNetzA für unbedenklich gehalten wird, kann dies in keinem Fall für Geschäftskunden gelten.

Deshalb stellt die Versatel folgenden

Antrag:

In Anhang A zum L2-BSA-Vertrag Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA- Übergabeanschluss

wird Ziff. 9.1 lit g) wie folgt geändert:

„Die S-VLAN-ID werden von der Telekom dynamisch den Endkundenanschlüssen bei der Einrichtung zugeweisen."

Hilfsweise für den Fall, dass die Beschlusskammer an ihrer Entscheidung festhält und eine dynamische VLAN-Vergabe für Privatkunden nicht beanstandet, stellen wir den folgenden

Hilfsantrag:

In Anhang A zum L2-BSA-Vertrag Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA- Übergabeanschluss

wird Ziff. 9.1 lit g) wie folgt geändert:

„Die S-VLAN-ID werden von der Telekom dynamisch den Endkundenanschlüssen zugeweisen. Handelt es sich bei den Endkunden des Kunden um Geschäftskunden, werden die S-VLAN-ID von der Telekom dynamisch den Endkundenanschlüssen bei der Einrichtung zugeweisen."

10. Anhang B Preisliste zu L2BSA VDSL SA und ADSL SA und Anlage zur Preisliste: Abrechnungsmethode der Verkehrsvolumina

In der Anlage zur Preisliste beschreibt die Telekom die Messmethode zur Bestimmung der genutzten Bandbreite (IST) und des inkludierten Verkehrsanteils (SOLL). Die Methoden zur Bestimmung der jeweiligen Gesamtvolumina für IST und SOLL-Verkehrsanteil differieren voneinander.

Grundsätzlich fordert die Versatel die echte Flatabrechnung des Verkehrs. Der Übergabeanschluss ist hierbei kostenfrei. Diese Abrechnungsmethode ist effizient und einfach umsetzbar.

Hilfsweise fordern wir die Verwendung der gleichen Berechnungsmethode für IST- und SOLL-Verkehrsanteil. Vorzugsweise ist ein modifiziertes, für die Bestimmung des inkludierten Verkehrsanteils (SOLL) angewandtes Verfahren zu nutzen. Die Modifikation besteht dabei in der Bestimmung des Verkehrsanteils durch die Mittelung des Downstreamverkehrs unter Einbezug aller Verkehrsklassen. Aufgrund des zuvor geforderten Wegfalls der Bandbreitenprofile ist vereinfachend ausschließlich eine Klasse von Accessteilleistungen zu betrachten. Allein durch die Verwendung gleicher Bestimmungsmethoden für genutzten und inkludierten Verkehrsanteil ist die Chancengleichheit gewährleistet.

Abschließend weisen wir erneut darauf hin, dass wir unsere bisherigen Stellungnahmen aus dem ersten Teilabschnitt dieses Standardangebotsverfahrens ebenso in diesem zweiten Teilabschnitt vollständig zum Gegenstand unseres Vortrags machen. Soweit unsere Stellungnahme den Aspekt der Kollokation betrifft, wie er ebenso Gegenstand des TAL-Standardangebotsverfahrens ist, gilt sie ebenso für dieses Verfahren. Weitere Ausführungen sind unserer Stellungnahme im TAL-Standardangebotsverfahren zu entnehmen, in dem die entsprechenden Regelungen Verfahrensgegenstand sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versatel GmbH

i.V. Marco Goymann

Director Regulatory Affairs

i.A. Matthias Noss

Manager Regulatory Affairs

Versatel GmbH | Niederkasseler Lohweg 181-183 | 40547 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Berlin | Registergericht: Charlottenburg HRB 146659 B
Geschäftsführer: Johannes Pruchnow, Dr Holger Püchert, Martin Berchtenbreiter, Dirk Brameier

Commerzbank AG
Konto 404650400
BLZ 300 400 00
IBAN DE20300400000404650400
BIC COBADEFFXXX